



Landkreis  
**HOLZMINDEN**  
*Schatzkammer des Weserberglandes*



Der Landrat

Landkreis Holzminden Postfach 1353 37593 Holzminden

Kreistagsfraktion  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Kreistagsabgeordneten  
Christian Meyer  
Grabenstraße 6  
37603 Holzminden

Holzminden, 28. Juni 2011

Ihre Anfrage zur Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet Weserbogen bei Polle vom 29.05.2011, hier eingegangen am 06.06.2011

Sehr geehrter Herr Meyer,

zur Beantwortung Ihrer Fragen habe ich das Amt für Bauen und Umwelt, die Wirtschaftsförderung sowie das Amt für Finanzen beteiligt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind Ihre Fragen (kursiv) den Antworten jeweils vorangestellt:

**A. Baumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet Weserbogen bei Polle**

- 1) *Wann hat der Verursacher für welche Maßnahmen eine Genehmigung beim Landkreis Holzminden schriftlich beantragt?*

Antrag C. Petri vom 01.04.2011 für Bodenauffüllung  
(Eingang bei der Gemeinde Polle 04.04.2011)  
(Eingang beim LK HOL 18.04.2011)

- 2) *Wann hat der Landkreis Holzminden das nötige Verfahren für eine Befreiung von der LSG-Verordnung durchgeführt und den Eingriff schriftlich genehmigt?*

Antrag C. Petri vom 09.06.2011 für Auffüllung; Verfahren noch nicht abgeschlossen.

- 3) *Wann hat der Landkreis Holzminden sich nach den Strafanzeigen und Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ein Bild von den Baumaßnahmen gemacht und diese überprüft? Was ist dabei herausgekommen?*

Ortsbesichtigung am 25.05.2011 durch Herrn Buschmann und Herrn Dormann wegen Dachsbau und abweichender Erschließungsmaßnahmen.

Die Erdarbeiten waren hier bekannt, deshalb dafür keine unmittelbare örtliche Überprüfung. Es wurden Nachtragsunterlagen für die abweichend von der Ursprungsgenehmigung vom 06.07.2010 getätigten Baumaßnahmen angefordert.

- 4) *Vor dem Hintergrund, dass Herr Petri schon einmal ohne Genehmigung Bäume im LSG gefällt hat, frage ich, welches Bussgeld verhängt wurde. Hat Herr Petri das Bussgeld gezahlt?*

Das Bußgeld für die Baumfällung im LSG in Höhe von 1.315,95 € wurde bezahlt; derzeit ist kein Ordnungswidrigkeitenverfahren anhängig.

- 5) *Angesichts der Tatsache, dass der Bau von Stromtrassen im LSG genehmigungspflichtig ist, frage ich, wann dies beantragt und genehmigt wurde?*

Bei dem Stromkabel handelt es sich nicht um eine Stromtrasse, sondern um eine genehmigungsfreie Kabelverlegung, für die weder ein Antrag noch eine Genehmigung erforderlich ist.

- 6) *Hält der Landkreis Holzminden die umfangreichen Baumaßnahmen auf dem Heidbrink für vereinbar mit der LSG-Satzung, wenn ja, aufgrund welcher naturschutzfachlichen Abwägung?*

Die Auffüllung ist mit der LSG-Verordnung „Wesertal“ vereinbar, da damit keine „Verunstaltung“ der Landschaft verbunden ist. Zur Frage der abfallrechtlichen Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- 7) *Wann wurde eine abfallrechtliche Genehmigung für das Ablagern von Abraum und Mutterboden auf dem Heidbrink erteilt?*

Eine abfallrechtliche Genehmigung wurde bisher nicht erteilt. Zur Frage einer möglichen Genehmigungsfähigkeit wird das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt werden. Weil baurechtlich Bodenauffüllungen genehmigungsfähig sein können, war Herr Petri am 14.02.2011 eine Genehmigung für eine Verfüllung in deutlich geringerem Umfang in Aussicht gestellt worden.

- 8) *Wie beurteilt der Landkreis die Zerstörung eines laut Augenzeugen mit Jungtieren bewohnten Dachsbaues im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Heidbrink?*

Der Dachsbau unter dem Fußboden der vorhandenen Holzscheune ist noch vorhanden. Die Dachse sind keine geschützte Tierart, sondern gehören zum jagdbaren Wild. Jagdrechtliche Verbotsbestände sind nicht zu erkennen.

- 9) *Sieht der Landkreis in den Bodenarbeiten auf dem Heidbrink eine Vorbereitung für den Bau einer Massentierhaltung von Ziegen, obwohl der Kreistag eine Herausnahme aus dem LSG dafür abgelehnt hatte?*

Nach hiesiger Auffassung ist mit den bisher genehmigten bzw. bekannten Baumaßnahmen keine Vorbereitung für den Bau der Ziegenstallanlage verbunden. Die Auffüllung ist als Untergrund für eine Bebauung ungeeignet. Wegen der unmittelbaren

Nähe zu den angrenzenden Wohnhäusern (Immissionsschutz) erscheint eine Bebauung ebenfalls ausgeschlossen.

- 10) *Gibt es bei der Firma Petri nach der Ablehnung ihres Antrages zur Aufhebung des LSG im Kreistag inzwischen Signale auf den Bau der von den Bürgerinnen und Bürgern mehrheitlich abgelehnten Ziegenmassenhaltung zu verzichten?*

Dem Landkreis Holzminden sind keine Signale des Unternehmens Petri bekannt.

- 11) *Welche Gespräche zwischen dem Landkreis und der Firma Petri haben nach Ablehnung des Antrages zur Aufhebung des LSG stattgefunden und was wurde dabei besprochen?*

Es haben dazu keine Gespräche stattgefunden.

- 12) *Rechnet die Verwaltung mit einem neuen Antrag nach der Kommunalwahl im Herbst?*

Die spekulative Frage ist von hier nicht zu beantworten.

## **B. Wirtschaftsförderung, Abwasserleitung Brevörde-Holzminden**

- 1) *Seit wann wird Wirtschaftsförderung an zu 100% kommunale Betriebe wie den WIVW und nicht an Unternehmen gezahlt?*

Bereits in der Vergangenheit wurden die Gemeinden vom Landkreis aus FAG-Mitteln unterstützt. So wurden z.B. u. a. folgende Zuschüsse gegeben:

Wasserleitung in Ottenstein (Bewilligungsbescheid 1992), Bau der Abwassertransportleitung von Glesse zur Kläranlage Brevörde und des Ortsnetzes Glesse (Bewilligungsbescheid 1998), Zuschuss an die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH für Maßnahmen zur Reduzierung des Arsengehaltes im Trinkwasser (1999)

Im Rahmen der Regionalentwicklung – Schwerpunkt LEADER wird seit 2001 für besondere Projekte in der VoglerRegion im Weserbergland und seit 2006 auch im Leinebergland/Flecken Delligsen eine Förderung aus Kreismitteln an Kommunen im Landkreis Holzminden gezahlt. (Freiwillige Leistung)

- 2) *Wie ist es haushaltsrechtlich zu begründen, dass der Landkreis Holzminden einen kommunalen Wasserverband der Gemeinden bezuschusst?*

Eine Investitionszuweisung an eine Samtgemeinde oder einen Wasserverband stellt eine freiwillige Leistung des Landkreises dar. In dem 6. Teil der Nieders. Gemeindeordnung – Gemeindegewirtschaft –, welche analog für die Landkreise anzuwenden ist, finden sich keine Vorschriften, dass eine solche Zuweisung nicht gewährt werden darf. Der Landkreis hat in der Vergangenheit z.B. auch den Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage bei der Stadt Holzminden finanziell unterstützt. Allerdings muss jede freiwillige Leistung in Zeiten der Haushaltssicherung und der möglichen Deckelung der Kreditaufnahme sehr genau geprüft werden.

Der Zuschuss darf das EU-Recht nicht verletzen. Da es sich um einen Betrag von 200.000 € insgesamt handelt, dürfte aber kein Verstoß gegen die De-Minimis-Richtlinie vorliegen. Der Antrag wurde bereits vor 2011 gestellt, deshalb darf dem Verband bis zu 500.000 € (Konjunkturpaket I und II) innerhalb von 3 Jahren im Rahmen De-Minimis zugehen.

- 3) *Wie oft hat der Landkreis Holzminden in den letzten 10 Jahren schon einmal kommunale Betriebe auf Gemeindeebene mit finanziellen Zuschüssen subventioniert?*

In den letzten 10 Jahren sind keine Zuschüsse an kommunale Betriebe aus Mitteln der Regionalentwicklung/Wirtschaftsförderung geflossen.

- 4) *Wieso hat der Landkreis vor Jahren eine Bürgschaft für den Bau der Abwasserleitung in sechsstelliger Höhe aus rechtlichen Gründen abgelehnt, aber nun einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bewilligt (bitte jeweils Rechtsgrundlage nennen)?*

Dem Amt für Finanzen ist weder ein Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft noch Schriftverkehr dazu bekannt. Auf die Genehmigungspflicht einer Bürgschaft durch die Aufsichtsbehörde wird hingewiesen. Hierzu hat Herr Landtagsabgeordneter Meyer beim Land Niedersachsen zu einer Landesbürgschaft eine Anfrage gestellt. Dies ist vom MF verneint worden. Presse TAH vom 9.9.2008

Die Wirtschaftsförderung hat im Rahmen der De-Minimis-Prüfung die Begrenzung der Förderung auch bei Bürgschaften festgestellt.

- 5) *Wie setzt sich die Finanzierung für den laut Zeitungsberichten 2,6 Mio. € teuren Bau konkret zusammen und welchen Anteil an den Gesamtkosten zahlt die Firma Petri?*

Nach derzeitigem Stand soll die Finanzierung zu folgenden Anteilen erfolgen:

- 250.000 € durch das Unternehmen Petri
- 1.125.000 € Zuschuss des Landes
- 200.000 € Landkreis, 100.000 € Samtgemeinde und 50.000 € Gemeinde, mithin 350.000 € kommunal,
- 895.000 € seitens des WWIW, die dieser über einen Kredit abdeckt, der wiederum aus Entgelten (Starkverschmutzerzuschlag) refinanziert werden soll.

- 6) *Hielte der Landkreis Holzminden eine Offenlegung der Kalkulation des Wasserverbandes für die Abwasserpipeline und die Prüfung von Alternativen wie Vorklärung und Veränderungen in Brevörde für wünschenswert?*

Im Jahr 2006 wurde eine Betrachtung der Varianten Ausbau der Kläranlagen Brevörde oder Bau einer Abwassertransportleitung zur Kläranlage Holzminden durchgeführt. Bei der damaligen Annahme von einer Abwasserfracht von 8000 EW durch das Unternehmen Petri ergab sich ein Kostenvorteil für die Abwassertransportleitung. In dieser Variantenbetrachtung wurde unterstellt, dass eine Abwasservorreinigung nur für das zum damaligen Zeitpunkt bei dem Unternehmen Petri anfallende Abwasser erfolgen sollte. Weitere zusätzliche Abwässer des Unternehmens sollten zur Gänze der Kläranlage zugeführt werden.

- 7) *Vor dem Hintergrund das der Betrieb Petri laut Protokoll des Vorstandes des Wasserverbandes im Jahre 2009 an 168 Tagen die CSB-Konzentrationen in der Kläranlage erheblich überschritten hat, frage ich, welche Maßnahmen der Landkreis Holzminden gegen diese Rechtsverstöße unternommen hat und welche Bussgelder der Verursacher zahlen musste?*

Bei den genannten Messwertüberschreitungen handelt es sich um Überschreitungen des von WWIW festgesetzten Zulaufwerts zur Kläranlage. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, entsprechende Zulaufüberschreitungen zu ahnden. Überschreitungen von Ablaufwerte des in der Kläranlage gereinigten Abwassers sind der unteren Wasserbehörde nicht bekannt.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes bedarf der vom Unternehmen betriebene Ausschwemmreaktor keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Insofern hat die untere Wasserbehörde auch keine rechtliche Grundlage, einen ggf. nicht erfolgenden ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlage zu ahnden.

- 8) *Wieso ist die untere Wasserbehörde des Landkreises nicht mehr der Meinung, dass „bei genehmigungsrechtliche Vorbehandlung des Schmutzwassers und Einhaltung der CSB-Konzentration 99% der Schmutzwässer“ weiter in Brevörde entsorgt werden können?*

Die für die Untere Wasserbehörde maßgebende Abwasserverordnung enthält für Betriebe der Milchverarbeitung keine Anforderungen an das Abwasser vor dessen Vermischung mit anderen Abwässern. D.h. es bestehen keine Vorgaben bis zu welchem Grad die Abwasservorreinigung erfolgen muss.

Nach der seit 01.11.2005 geltenden Satzung der Alt-Samtgemeinde Polle können Einleitungen mit Schmutzfrachten ab 1.500 mg/l BSB5 und 3.500 mg/l CSB abgelehnt oder Vorbehandlungsmaßnahmen verlangt werden. Gegenüber dem Unternehmen Petri fordert der WWIW je nach Auslastung der Kläranlage eine Abwasservorreinigung auf einen CSB-Konzentration zwischen 1.600 – 2.000 mg/l.

In der Kläranlage Brevörde steht für das Unternehmen Petri je nach Jahreszeit eine Abwasserbehandlungskapazität von rd. 2.000 EW – 3.000 EW zur Verfügung. Bei der derzeit vom Unternehmen vorgehaltenen Abwasser(vor)behandlungskapazität sowie der Abwasserproduktion der Firma werden höhere Abwasserbehandlungskapazitäten auf der Kläranlage benötigt. Entsprechend muss derzeit Abwasser zu anderen Kläranlagen gefahren werden. Würde das Abwasser im Unternehmen auf das für die Kläranlage Brevörde erforderliche Maß vorgereinigt, würde – was eine Erweiterung der Vorbehandlungsanlage dort erfordern würde – ausreichend Abwasserbehandlungskapazitäten auf der Kläranlage zur Verfügung stehen.

- 9) *Wie wird in Zukunft eine angemessene Vorklämung in Glesse und die Einhaltung der Grenzwerte in den Kläranlagen Brevörde und Holzminden sichergestellt?*

Die Festsetzung und Sicherstellung der Einhaltung der Grenzwerte liegt im Zuständigkeitsbereich der SG Bodenwerder-Polle bzw. WWIW.

- 10) *Wie verhindert der Landkreis Holzminden als Kommunalaufsicht und Untere Wasserbehörde, dass entgegen dem Urteil des Landgerichts Hildesheim weiterhin alle Gebührenzahler in der ehemaligen Samtgemeinde Polle für die Abwasserpipeline bezahlen müssen?*

Ob die in der Frage implizierte Behauptung zutrifft, das Landgericht Hildesheim habe mit seinem Urteil eine Finanzierung für eine Abwasserleitung beanstandet, ist von hier aus nicht zu beurteilen.

Das Urteil des Landgerichts Hildesheim ist lediglich ein Feststellungsurteil und nur wegen der Kosten des Rechtsstreits vorläufig vollstreckbar. Der Wasserverband ist somit nicht verpflichtet, vor Rechtskraft des Urteils seine Forderungen gegenüber den Wasserverbrauchern um die vom Gericht beanstandete Preiserhöhung zu reduzieren. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen kommen daher nicht in Betracht.

- 11) *In der Kreistagssitzung vom 28.02.2011 behauptete Landrat Walter Waske laut Protokoll: „Der Heidbrink solle nicht an die Abwasserleitung angeschlossen werden.“ Wie erklärt sich der Landrat, dass trotzdem Bewohner der Domäne Heidbrink Briefe vom Landkreis Holzminden – Untere Wasserbehörde – bekommen, dass sie demnächst mit dem Bau der Abwassertransportleitung „an die öffentliche Kanalisation angeschlossen“ werden? War die Aussage des Landrates in der Sitzung zum Änderungsantrag der Grünen falsch?*

In der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht der SG Polle vom 25.11.1998 wurde u. a. den Anwohner des Heidbrinks die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Nach Kenntnisstand der Unteren Wasserbehörde bestehen derzeit von der Samtgemeinde keine Überlegungen, an diesem Zustand etwas zu ändern.

Mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht sind die Betroffenen in der Pflicht, ihr Abwasser gemäß den a.a.R.d.T. ordnungsgemäß zu reinigen. Angeschrieben wurden von der unteren Wasserbehörde die Anwohner, deren Anlagen noch nicht den gesetzlichen Ansprüchen genügen. Hier bestände mit der Verlegung der Abwassertransportleitung die technische Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung kostengünstiger sicherzustellen. Dann müssten von diesen Anwohnern keine kostspieligen Kleinkläranlagen errichtet werden. Das angeführte Schreiben der unteren Wasserbehörde ist auf dem 19.06.2007 datiert.

- 12) *Wann ist die Kläranlage in Brevörde abgeschlossen?*

Nach Auskunft des WWIW wird die Kläranlage, ohne Vererdungsanlage, derzeit bis zum 31.12.2037 abgeschlossen. Bisher sind von den Investitionen 66% abgeschlossen.

Mit freundlichem Gruß

